

Fragen rund um den Einbürgerungsantrag

Wer kann den Antrag stellen?

Ab 16 Jahren können Ausländerinnen und Ausländer den Antrag selbst stellen.

Für jüngere Personen beantragen die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter die Einbürgerung.

Wo wird der Antrag gestellt?

Das Formular mit Merkblättern hält die zuständige Einbürgerungsbehörde bereit. Der Main-Kinzig-Kreis ist für die Städte und Gemeinden innerhalb des Kreises zuständig, die weniger als 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Diese sind: Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Hammersbach, Hasselroth, Jossgrund, Neu-berg, Niederdorfelden und Ronneburg.

Wie wird der Antrag gestellt?

Das Formular mit Merkblättern ist bei der Einbürgerungsbehörde erhältlich. Dieses soll vor dem Termin ausgefüllt werden - Unterschriften erfolgen vor Ort.

Kosten

Die Einbürgerung kostet pro Person 255 Euro. 51 Euro sind für jedes miteingebürgerte minderjährige Kind zu zahlen.

Termin

Zur Abgabe des Einbürgerungsantrags muss telefonisch ein Termin innerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. Weitere Auskünfte erteilen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unter den Telefonnummern 06051 85-14963, -14961 und -14967; außerdem unter der E-Mail personenstand@mkk.de

Öffnungszeiten

montags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	12.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Einbürgerungsurkunde der Bundesrepublik Deutschland

Voraussetzungen

Für eine Einbürgerung müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden. Sie sind nachfolgend aufgeführt.

Gewöhnlicher Aufenthalt

in der Regel:

- mindestens fünf Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Ausnahmen

- mindestens drei Jahre bei Deutsch-Zertifikat C1, besondere Integrationsleistungen und ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Transferleistungen (z.B. Bürgergeld)
- mindestens drei Jahre bei Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer Person mit deutscher Staatsbürgerschaft. Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss mindestens zwei Jahre bestehen.

Nachgewiesene Identität

- biometrischer Reisepass
- ein anderes Identitätsdokument mit Foto, zum Beispiel ID-Card

Aufenthaltsrecht

- unbefristetes Aufenthaltsrecht - zum Beispiel Niederlassungserlaubnis, Bürger der Europäischen Union oder Heimatland hat ein Abkommen mit der EU
- unter Umständen befristete Aufenthaltserlaubnis

Freiheit und Demokratie

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
- bei der Übergabe der Urkunde mündliche feierliche Erklärung, der Bundesrepublik nicht zu schaden

Einkommen

- Einbürgerungswillige müssen den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen in der Regel ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Bürgergeld bestreiten können.
- 20 Monate Erwerbstätigkeit in Vollzeit in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung

Straffälligkeit

- kein anhängiges Ermittlungsverfahren
- keine Verurteilung zu mehr als 90 Tagessätzen beziehungsweise mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe

Deutschkenntnisse

- mindestens B1 Niveau
- mindestens Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens Note „ausreichend“ (4)
- abgeschlossene deutsche Berufsausbildung

Rechts-/Gesellschaftsordnung

Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland kennen

Nachweis durch:

- mindestens Hauptschulabschluss mit der Note „ausreichend“ (4) im Fach Politik und Wirtschaft
- mindestens Berufsschulabschluss mit der Note „ausreichend“ (4) im Fach Politik und Wirtschaft
- Einbürgerungstest

Weitere Informationen dazu:

- www.vhs-hanau.de
- www.bildungspartner-mk.de

Einbürgerung

Einbürgerungsurkunde

Wer die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und erhält eine Einbürgerungsurkunde und damit die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nun kann auch beim Einwohnermeldeamt ein deutscher Pass und/oder ein Personalausweis beantragt werden.

Bisherige Staatsangehörigkeit

Die bisherige Staatsangehörigkeit muss nicht aufgegeben werden. Die Heimatbehörde gibt Auskunft, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge haben kann.

